

Die neue Berechnung der Fachhochschulreife am Abendgymnasium (ab Schuljahr 2019/20)



Unter bestimmten beruflichen Voraussetzungen kann nach zwei Kurshalbjahren am Abendgymnasium die Fachhochschulreife erworben werden.

Dabei besteht die Fachhochschulreife aus einem schulischen Teil und einem beruflichen Teil.

1. Schulischer Teil

Grundlage sind zwei aufeinander folgende Halbjahre der Kursstufe: 12/1+ 12/2 oder 12/2 + 13/1 oder 13/1 + 13/2.

Im Folgenden bedeutet „Kurs“ ein Fach in einem Halbjahr.

Insgesamt müssen acht Kurse aus den Fächern Deutsch, Mathematik, Geschichte sowie Englisch oder einer Naturwissenschaft belegt werden.

Die Anforderungen:

- In zwei der drei Leistungsfächer (LF) müssen je zwei Kurse belegt sein.
- Drei dieser insgesamt vier Kurse werden dreifach gewertet. Welche LF der Schüler / die Schülerin diesem Block zurechnet, bzw. welche Kurse dreifach gewertet werden sollen, erklärt er / sie bei Antragstellung im Rektorat gegen Ende des zweiten Schulhalbjahres. Der vierte Kurs wird zweifach gewertet.
- Außerdem müssen in weiteren Fächern vier Kurse belegt sein. Dies können zum einen die Kurse des dritten LF sein oder die Kurse aus zwei Basisfächern (BF). Diese vier Kurse werden zweifach gewertet.
- Insgesamt dürfen maximal drei Kurse „unterpunktet“ (< 5 Notenpunkte) sein.

Achtung:

- Es dürfen höchstens 2 LF-Kurse unterpunktet sein, wenn 3 LF und 1 BF angerechnet werden.
- Es darf höchstens 1 LF-Kurs unterpunktet werden, wenn 2 LF und 2 BF angerechnet werden.

Fach / Halbjahr							Summe
LF 1:		3-fach			3-fach		
LF 2:		3-/2-fach			2-/3-fach		
LF 3 <i>oder</i> BF:		2-fach			2-fach		
BF:		2-fach			2-fach		
Gesamtsumme							

**Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote für die Fachhochschulreife
(schulischer Teil):**

285-261 = 1,0	220-215 = 1,8	174-170 = 2,6	129-124 = 3,4
260-255 = 1,1	214-210 = 1,9	169-164 = 2,7	123-118 = 3,5
254-249 = 1,2	209-204 = 2,0	163-158 = 2,8	117-113 = 3,6
248-244 = 1,3	203-198 = 2,1	157-153 = 2,9	112-107 = 3,7
243-238 = 1,4	197-192 = 2,2	152-147 = 3,0	106-101 = 3,8
237-232 = 1,5	191-187 = 2,3	146-141 = 3,1	100- 96 = 3,9
231-227 = 1,6	186-181 = 2,4	140-135 = 3,2	95 = 4,0
226-221 = 1,7	180-175 = 2,5	134-130 = 3,3	

2. Berufsbezogener Teil

Folgende berufliche Voraussetzungen gelten gemäß der *Verordnung des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe* vom 17. Mai 2009 (in der jeweils gültigen Fassung):

§ 3 Berufsbezogener Teil der Fachhochschulreife

(1) Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife wird nachgewiesen durch

1. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder in einem gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf *oder*
2. eine mindestens zweijährige schulische Berufsausbildung, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Berufspraktikum *oder*
3. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis *oder*
4. ein mindestens einjähriges Praktikum nach Absatz 2 *oder*
5. ein freiwillig abgeleistetetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Wehersatzdienst oder den Bundesfreiwilligendienst.

Dem Praktikum nach Nummer 4 ist eine einjährige durchgehende Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Nummer 1 bis 3 gleichgestellt. Abgeleistete Dienste im Rahmen eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, des Wehr- oder Wehersatzdienstes oder des Bundesfreiwilligendienstes von unter einem Jahr werden auf die Dauer des Praktikums nach Nummer 4 angerechnet.

(2) Das Praktikum nach Absatz 1 Nr. 4 dient dem Kennenlernen der Arbeitswelt. Es wird in einem Betrieb der Wirtschaft oder in einer vergleichbaren außerschulischen Einrichtung durchgeführt. Das Praktikum soll Einblicke in unterschiedliche Arbeitsbereiche und Arbeitsmethoden, in den Aufbau und die Organisation der Praktikumsstelle sowie in Personal- und Sozialfragen geben. Die Durchführung des Praktikums ist der Schule durch eine Bescheinigung des Betriebs oder der Einrichtung im Sinne von Satz 2 nachzuweisen, aus der die Dauer der Beschäftigung, der zugewiesene Aufgabenbereich oder die zugewiesenen Aufgabenbereiche und die Fehltage hervorgehen müssen.